

16.04.23/30.01

**Interpellation Parlamentarierin Anne-Christine Halter und Mitunterzeichnende
«Umgang mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei der Stadtpolizei Bülach»
Antwort des Stadtrats**

Interpellation von	Parlamentarierin Anne-Christine Halter und Mitunterzeichnende
Datum der Interpellation	18. März 2025
Titel der Interpellation	Umgang mit geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt bei der Stadtpolizei Bülach
Datum der Begründung im Parlament	07. April 2025
Frist zur Beantwortung	07. Juli 2025 (Art. 54a Abs. 4 Gemeindeordnung des Parlaments)
Vorletzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist	18. Juni 2025
Letzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist	02. Juli 2025

Wortlaut der Interpellation

- 1. Was versteht die Stadtpolizei Bülach unter geschlechtsspezifischer Gewalt?*
- 2. Was versteht die Stadtpolizei Bülach unter häuslicher Gewalt?*
- 3. Welche Konzepte gibt es bei der Stadtpolizei Bülach im Umgang mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt?*
- 4. Welche Berührungspunkte hat die Stadtpolizei Bülach mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt? Wie sehen die Zuständigkeiten von Stadtpolizei und Kantonspolizei aus? Wo sind die Zuständigkeiten klar abgegrenzt? Wo finden Zusammenarbeit und Informationsflüsse statt?*
- 5. Welche Daten werden bei der Stadtpolizei Bülach zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erfasst?*



6. *Wie funktioniert das Bedrohungsmanagement bei der Stadtpolizei Bülach in Bezug auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt?*
7. *Wie sieht das Vorgehen bei der Stadtpolizei Bülach aus, wenn sich eine von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffene Person an die Stadtpolizei Bülach wendet?*
8. *Was wird in der Polizeiausbildung zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gelehrt? Wie viele Stunden werden in der Ausbildung den Themen gewidmet? Ist trauma- und opfersensible Gesprächsführung Teil der Ausbildung?*
9. *Welche Aus- und Weiterbildungen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wurden bei der Stadtpolizei Bülach seit 2018 durchgeführt? Wer unterrichtete die Aus- und Weiterbildungen? Ist die Teilnahme an diesen Weiterbildungen jeweils obligatorisch? Falls nein, von wie vielen Polizist*innen werden sie jeweils belegt? (Wie) könnten sie obligatorisch werden? Wie werden Polizist*innen motiviert, an freiwilligen Weiterbildungen teilzunehmen*

Der Stadtrat **beschliesst:**

Die Interpellation von Parlamentarierin Anne-Christine Halter und Mitunterzeichnende betreffend Umgang mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei der Stadtpolizei Bülach, wird wie folgt beantwortet:

1. *Was versteht die Stadtpolizei Bülach unter geschlechtsspezifischer Gewalt?*

Antwort:

Unter geschlechtsspezifischer Gewalt versteht die Stadtpolizei das Gleiche wie alle anderen Fachstellen auch. Die Gewalt richtet sich dabei gegen jede Person aufgrund ihres Geschlechts. Das kann physische oder psychische Gewalt sein, wie es bei häuslicher Gewalt oft vorkommt. Dabei sind sexuelle Übergriffe keine Seltenheit.

Es können aber auch wirtschaftliche Negativeinflüsse aufgrund des Geschlechts erfolgen (Bsp. verhindern der Erwerbstätigkeit, weniger Lohn, verhindern von Aufstiegsmöglichkeiten etc.).

2. *Was versteht die Stadtpolizei Bülach unter häuslicher Gewalt?*



Antwort:

Häusliche Gewalt im Sinne von § 2 Gewaltschutz Gesetz (GSG) umfasst nicht nur die Gewalt und das Stalking in einer bestehenden oder aufgelösten Partnerschaft, sondern auch im Familienverband (z.B. Onkel, Nichte, unter Geschwister usw.). Ein gemeinsamer Haushalt oder ein Zusammenleben wird nicht vorausgesetzt.

Verschiedene Arten von Gewalteinwirkungen wie z.B. Körperverletzung, sich bedroht fühlen, zu Sex zwingen oder psychische Gewalt können Anwendung finden.

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- §§ 3 f., 13f., 15 und 18 Gewaltschutzgesetz (GSG)
- §§ 3 f., und 23 f., Polizeigesetz (PolG)
- Art. 221, Art. 237 Strafprozessordnung (StPo)

3. *Welche Konzepte gibt es bei der Stadtpolizei Bülach im Umgang mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt?*

Antwort:

Die Stadtpolizei Bülach verfügt über keine eigenen Konzepte, sondern richtet sich nach den Vorgaben, Dienstanweisungen und Vorgehensprozessen der Kantonspolizei Zürich. Die Hoheit für das Vorgehen und die Anwendung der geltenden Gesetzgebung wird zudem im Polizeiorganisationsgesetz (POG) geregelt. Das heisst, für kriminalpolizeiliche Belange ist gemäss der Gesetzgebung die Kantonspolizei zuständig. Die Stadtpolizei handelt daher im Rahmen der Gesetzgebung nur im sehr niederschweligen kriminalpolizeilichen Bereich, z.B. Tötlichkeiten ohne Verletzungen, geringfügige Diebstähle etc.. Die Fallbearbeitung bei häuslicher,- oder geschlechtsspezifischer Gewalt und damit auch der direkte Umgang mit Opfern, wie zum Beispiel Recherchen, Unterbringung, Befragungen oder die Rapporterstellung erfolgt ausschliesslich durch die Kantonspolizei Zürich.



4. *Welche Berührungspunkte hat die Stadtpolizei Bülach mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt? Wie sehen die Zuständigkeiten von Stadtpolizei und Kantonspolizei aus? Wo sind die Zuständigkeiten klar abgegrenzt? Wo finden Zusammenarbeit und Informationsflüsse statt?*

Antwort:

Die Stadtpolizei ist als kommunales Polizeiorgan an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich angeschlossen und wird im Rahmen einer Erstintervention punktuell durch die Einsatzzentrale an Tatörtlichkeiten beordert. Die Schnittstellen zur Kantonspolizei bestehen im Rahmen der Erstintervention (Streit, Tätlichkeiten, Körperverletzung etc.) oder als Unterstützung bei Einsätzen der Kantonspolizei Zürich. Bei kriminalpolizeilichen Einsätzen und grösseren Ereignissen ist die Fallführung immer bei der Kantonspolizei Zürich. Bei erstmaligen Ereignissen ohne Verletzungen oder Verdacht auf häusliche Gewalt wird seitens der Stadtpolizei auch immer die KESB im Rahmen der Rapporterstattung informiert. Der Gewaltschutzstelle der Kantonspolizei Zürich obliegt zudem das Controlling und Monitoring über alle Ereignisse und/oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit häuslicher- oder geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die Schnittstellen bzw. Zuständigkeiten sind nicht nur auf der gesetzlichen Ebene unmissverständlich geregelt, sondern sind auch in Dienstabweisungen und Prozessabläufen etc. der Kantonspolizei Zürich, festgelegt.

5. *Welche Daten werden bei der Stadtpolizei Bülach zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erfasst?*

Antwort:

Die Polizeiorgane im Kanton Zürich erfassen und rapportieren alle Vorfälle, bei denen die Polizei gerufen wird innerhalb der Rapporterstattung in einer zentralen Polizeidatenbank (POLIS). Die Erfassung von Daten, der Umgang und die Zugriffsberechtigungen sind einerseits durch den Datenschutz und andererseits durch die POLIS-Verordnung gesetzlich geregelt. Die Vorgaben zur Rapporterstattung sind innerhalb des POLIS-Systems, abhängig vom Ereignis und vom Schweregrad des Ereignisses vorgegeben und mit den zuständigen Untersuchungsstellen abgesprochen.



6. *Wie funktioniert das Bedrohungsmanagement bei der Stadtpolizei Bülach in Bezug auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt?*

Antwort:

Die Stadtpolizei unterhält kein eigenes Bedrohungsmanagement. Sie arbeitet in diesem Thema mit der Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich zusammen.

Die Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich ist mitunter die treibende Kraft in der Früherkennung gefährlicher Entwicklungen und der Verhinderung von Gewalt. Behörden und Institutionen im Kanton Zürich haben sich aus diesem Grund zum Verbund des Kantonalen Bedrohungsmanagement unter der Leitung der Präventionsabteilung zusammengeschlossen, um gemeinsam geeignete, präventive Massnahmen zur Entschärfung und Verhinderung solcher Gewalttaten zu treffen.

Gewalt im Voraus erkennen und abwenden heisst, auf Vorzeichen achten und heikle Situationen aktiv entschärfen. In Fällen von schweren und zielgerichteten Gewalttaten sind im Vorfeld oft Äusserungen oder Verhaltensweisen (Warnsignale) erkennbar, welche eine Tatausführung ankündigen. Im Einzelfall werden notwendige Schritte wie Gefährderansprachen, Zusammenarbeit mit der «Frontpolizei» etc. geprüft und gegebenenfalls eingeleitet.

7. *Wie sieht das Vorgehen bei der Stadtpolizei Bülach aus, wenn sich eine von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffene Person an die Stadtpolizei Bülach wendet?*

Antwort:

Wenn sich eine Person bei der Stadtpolizei Bülach meldet und geschlechterspezifische oder häusliche Gewalt geltend macht, wird umgehend Kontakt mit der Kantonspolizei Zürich aufgenommen, welche den Fall im Rahmen der geltenden Gesetzgebung übernimmt und bearbeitet.

Häusliche Gewalt-Fälle bedingen meist eine längerfristige und eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Opferhilfestellen. Dazu braucht es auch spezialisiertes Wissen. Es macht daher Sinn, dass eine zentrale Zuständigkeit besteht – auch im Sinne der Opferbetreuung.



8. *Was wird in der Polizeiausbildung zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gelehrt? Wie viele Stunden werden in der Ausbildung den Themen gewidmet? Ist trauma- und opfersensible Gesprächsführung Teil der Ausbildung?*

Antwort:

In der Polizeiausbildung wird zu diesem Thema in den verschiedensten Fachthemen geschult, welche in diesem Zusammenhang relevant sind.

- 2 Lektionen à 45 Minuten Thema: Gewaltschutzgesetz
- 2 Lektionen à 45 Minuten Thema: Stalking
- 4 Lektionen à 45 Minuten Thema: Häusliche Gewalt
- 1 Tag Thema: Praktische Übungen Häusliche Gewalt inkl. Rapporterstattung
- 2 Lektionen à 45 Minuten Opferhilfe
- Diverse Lektionen Psychologie, Traumata, Umgang mit psychischen Erkrankungen

9. *Welche Aus- und Weiterbildungen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt wurden bei der Stadtpolizei Bülach seit 2018 durchgeführt? Wer unterrichtete die Aus- und Weiterbildungen? Ist die Teilnahme an diesen Weiterbildungen jeweils obligatorisch? Falls nein, von wie vielen Polizist*innen werden sie jeweils belegt? (Wie) könnten sie obligatorisch werden? Wie werden Polizist*innen motiviert, an freiwilligen Weiterbildungen teilzunehmen*

Antwort:

Von der Stadtpolizei wurden seit 2018 keine Weiterbildungen durchgeführt. Für die Aus- und Weiterbildung in diesem Fachbereich ist die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) zuständig. Sie unterstützt die Tätigkeit entsprechender Organisationen, insbesondere hinsichtlich vorbeugender Massnahmen zur Verminderung der Gewalt, und fördert die regelmässige Information der Bevölkerung zu Fragen der häuslichen Gewalt. Darüber hinaus ist sie für die Vernetzung und Zusammenarbeit der mit dieser Thematik befassten Behörden, Institutionen und Fachpersonen auf nationaler als auch internationaler Ebene verantwortlich.

Alle Polizistinnen und Polizisten durchlaufen die gleiche zweijährige Grundausbildung. In der Grundausbildung werden die vorgenannten Themen geschult. Nach der Polizeiausbildung ist die Aus- und Weiterbildung in den Themen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt abhängig



von der jeweiligen Funktion bzw. Aufgabe und Spezialisierung der Polizistinnen und Polizisten. Fronteinsatzkräfte der Kommunalpolizei durchlaufen nach der Ausbildung keine weiterreichende Weiterbildung in diesem Thema, da die Fallbearbeitung und Intervention nicht durch die Kommunalpolizei erfolgt und nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Weiterbildungsreihen der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) richten sich an Fachpersonen, die im beruflichen Alltag Vorfälle von häuslicher Gewalt beurteilen und verfolgen, Schutzmassnahmen anordnen oder mit Personen arbeiten, die häusliche Gewalt ausüben oder davon betroffen oder mitbetroffen sind, wie zum Beispiel Kinder.

Im Jahr 2025 waren bzw. sind folgende Weiterbildungen geplant:

- 18. März 2025: Häusliche Gewalt und Minderjährige
- 22. Mai 2025: Weibliche Genitalbeschneidung
- 23. September 2025: Gewalt gegen Männer
- 23. Oktober 2025: Das neue Sexualstrafrecht im Überblick

Jährlich werden zudem Fachtagungen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen, wie z.B. Psychiatrische Universitätsklinik, Universität Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Oberstaatsanwaltschaft o.ä. durchgeführt bzw. angeboten. Die letzte Fachtagung Bedrohungsmanagement fand am 31. Oktober 2024, unter dem Titel «Herausforderungen unserer Zeit», statt.

Es besteht weder bei der Kantonspolizei Zürich noch bei anderen grösseren Polizeikorps ein flächendeckendes Obligatorium, in diesem Fachbereich Aus- und Weiterbildungen zu besuchen, ausser für Fachspezialisten. Auch bei der Stadtpolizei Bülach besteht weder ein Obligatorium noch ist ein Obligatorium für den Besuch solcher fachspezifischen Weiterbildungen geplant. Aus- und Weiterbildung sollen im Grundsatz, auch aus Ressourcengründen, auf die Erfüllung der zugewiesenen Tätigkeiten ausgerichtet sein. Selbstverständlich dürfen Polizistinnen und Polizisten an Aus- und Weiterbildungen aus reinem Interesse teilnehmen, auch wenn es die zugewiesene Funktion nicht zwingend erfordert.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 214

Sitzung vom 18. Juni 2025

1. Mitteilung an:

- a) Andreas Scheuss, Präsident des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
- b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
- c) Dr. Peter Saile, Parlamentssekretär
- d) Parlamentssekretariat
- e) Mitglieder des Stadtrats
- f) Mitglieder der Geschäftsleitung
- g) Medien

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpäsident

Marcel Peter
Stadtschreiber a. i.